

## Reise- und Geschäftsbedingungen Stand August 2009

**§ 1. Vertragsparteien:** Vertragsparteien des folgenden Reisevertrages sind die SHALOM ISRAEL REISEN GMBH mit Sitz in 51145 Köln, Friedensstraße 114, vertreten durch ihren Geschäftsführer, im folgenden – Reiseveranstalter – genannt

und

die im Adressfeld der Reisebestätigung genannten Anmelder.

Anmelder können natürliche Personen, juristische Personen oder Firmen sein. Erfolgt die Anmeldung für mehrere Personen – Gruppenreisen –, dann kommt der Reisevertrag mit allen vom Anmelder bei der Anmeldung aufgeführten Reiseteilnehmern zustande. Für deren Vertragsverpflichtungen haftet der Anmelder wie für seine Verpflichtungen, sofern er eine entsprechende Verpflichtung ausdrücklich aufgrund gesonderter Erklärung übernommen hat. Der Anmelder wird im Folgenden – Reisender – genannt.

**§ 2. Individueller Reisevorschlag:** Wird eine Reise auf Wunsch des Reisenden individuell nach Zeitpunkt, Anzahl der Teilnehmer, Verlauf und der erbringenden Reiseleistung geplant, so kommt der Reisevertrag auf der Grundlage der konkreten Leistungsbeschreibung dann zustande, wenn der Reiseveranstalter das Angebot des Kunden auf Abschluss des Reisevertrages ausdrücklich und unter Bezeichnung von Zeitpunkt, Ziel, Teilnehmerzahl, Verlauf und Reisepreis bestätigt.

**§ 3. Vertragsabschluss:** Mit der Anmeldung, auf Grundlage der Reiseausschreibung des Reiseveranstalters, bietet der Reisende den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Der Reisevertrag kommt durch Annahme durch den Reiseveranstalter zustande. Über die Annahme, für die es keiner besonderen Form bedarf, wird der Reisende durch Übersendung einer Reisebestätigung/Rechnung informiert.

3.1. Sonderwünsche/Programmänderungswünsche nach erfolgter Reisebestätigung bedürfen der erneuten schriftlichen Bestätigung. Mündliche/telefonische Abreden sind bis zur schriftlichen Bestätigung unverbindlich.

3.2. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot des Reiseveranstalters vor, an das er für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Reisende innerhalb der Bindungsfrist dem Reiseveranstalter die Annahme schriftlich erklärt.

**§ 4. Preise und Bezahlung:** Innerhalb einer Woche nach Erhalt der Reisebestätigung/Rechnung und des Versicherungsscheines (siehe § 4.3.) ist eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Gesamtreisepreises fällig, ebenso die Prämie für eine abgeschlossene Versicherung. Die Restzahlung ist 30 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung zu leisten, im Falle kurzfristiger Buchungen bei Aushändigung der Reiseunterlagen.

4.1 Bis zur Zahlung des vollständigen Reisepreises kann der Reiseveranstalter die Aushändigung der Unterlagen und entsprechend die Erbringung der vertraglichen Reiseleistungen verweigern. Wenn der vereinbarte Anzahlungsbetrag auch nach Inverzugsetzung oder der Reisepreis bis zum Reiseantritt nicht vollständig bezahlt ist, berechtigt dies den Reiseveranstalter zur Auflösung des Reisevertrages und zur Berechnung von Schadenersatz in Höhe der entsprechenden Rücktrittsgebühren, vorausgesetzt, es läge nicht bereits zu diesem Zeitpunkt ein zum Rücktritt berechtigender Reismangel vor.

4.2. Sämtliche Zahlungen sind an den Reiseveranstalter unter Angabe der Buchungs-/Rechnungsnummer zu leisten. Reisebüros sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.

4.3. Die auf den Reisepreis geleisteten Zahlungen sind gem. § 651 k BGB insolvenzgeschützt. Der Versicherungsschein wird mit der Reisebestätigung/Rechnung übersandt.

**§ 5. Änderungen:** Änderungswünsche können durch den Reisenden generell bei Reiseveranstalter angemeldet werden. Dieser wird bemüht sein, die Wünsche im Rahmen seiner Möglichkeiten zu berücksichtigen. Die durch die Änderungswünsche eingetretenen Mehrkosten sind vom Reisenden zu tragen. Auch wird eine in der Reisebestätigung individuell festgesetzte Bearbeitungsgebühr erhoben. Änderungswünsche sind schriftlich geltend zu machen.

5.1. Dem Reiseveranstalter sind Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, gestattet soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtsummschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

5.2. Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird.

5.3. Der Reiseveranstalter hat eine Änderung des Reisepreises nach vorstehender Regelung (5.2), eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären. Die Erklärung des Reiseveranstalters muss dem Reisenden spätestens 21 Tage vor dem Reiseantrittstermin zugegangen sein. Erhöhen sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere die Treibstoffkosten, so können wir den Reisepreis nach Maßgabe der nachfolgenden Berechnung erhöhen

- a) bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung kann der entsprechende Erhöhungsbetrag verlangt werden.
  - b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann dann verlangt werden. Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren uns gegenüber erhöht, so kann der Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufgesetzt werden.
  - c) Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für den Reiseveranstalter verteuert hat.
- Eine Preiserhöhung, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt wird, ist unwirksam. Entsprechend § 309 Nr. 1 BGB ist Voraussetzung für ein wirksames Änderungsverlangen, dass zwischen Vertragsschluss und Reiseantrittstermin 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für uns nicht vorhersehbar waren.

5.4. Bei Preiserhöhungen um mehr als 5% oder im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurück zu treten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters über die Preiserhöhung bzw. Änderung der Reiseleistung diesem gegenüber geltend zu machen.

**§ 6. Rücktritt von der Reise durch den Reisenden, Ersatzpersonen, Umbuchung:** Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann.

6.1. Bei Rücktritt des Reisenden fallen Stornokosten an. Diese werden pauschaliert. Dem Reisenden bleibt in jedem Falle vorbehalten, uns nachzuweisen, dass geringere Kosten als berechnet entstanden sind. Die konkreten Stornopauschalen werden bezogen auf die jeweilige Buchung bekannt gegeben.

6.2. Die Rücktrittskosten beinhalten nicht die Kosten für abgeschlossene Reiseversicherungen.

6.3. Es bleibt dem Reisenden unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass dem Reiseveranstalter durch den Rücktritt geringere Kosten entstanden sind.

6.4. Der pauschalierte Schadenersatz wird nicht fällig, wenn der Reisende sich bei der Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lässt. Der Reiseveranstalter kann dem Wechsel in der Person des Reisenden widersprechen, wenn der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende der Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Bei Eintritt eines Dritten hat der Reiseveranstalter bei einer Nur-Flugbuchung vor zurückgetretener Person Anspruch auf Zahlung einer erhöhten Verwaltungsgebühr in Höhe von mindestens € 25,- und wenn es sich um eine Flug- mit Landarrangement-Buchung gehandelt hat, Anspruch auf Zahlung einer Verwaltungsgebühr von mindestens € 50,- pro zurückgetretener Person.

**§ 7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter:** Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

7.1. ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder sich vertragswidrig verhält. Der Reiseveranstalter behält den Anspruch auf den Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

7.2. bis zwei Wochen vor Reiseantritt bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen oder behördlichen festgelegten Mindestteilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird. In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Reisende erhält den einzelnen Reisepreis unverzüglich zurück.

**§ 8. Höhere Gewalt:** Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl der Reiseveranstalter als auch der Reisende den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Reiseveranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Reisenden zurückzubereiten. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien jeweils zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Reisenden zur Last.

**§ 9. Gewährleistung (Abhilfe, Minderung, Kündigung, Schadenersatz):** Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der Reiseveranstalter kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Der Reiseveranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Für die Dauer einer nicht vertragsmäßigen Erbringung der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Die Minderung tritt nicht ein, soweit der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel dem Veranstalter bzw. seinen örtlichen Reiseleitern oder der örtlichen Agentur anzuzeigen.

9.1. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse - und aus Beweisicherungsgründen zweckmäßig durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden diese Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, dem Reiseveranstalter erkennbarem Grund, nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Er schuldet dem Reiseveranstalter den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistung für ihn von Interesse waren. Sofern der Reiseveranstalter einen Umstand zu vertreten hat, der zu einem erheblichen Mangel an der Reise führt, kann der Reisende Schadenersatz verlangen.

**§ 10. Anzeige von Gewährleistungsansprüchen / Verjährung:**

10.1. Ansprüche wegen nicht vertragsmäßiger Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach der Reise vorgesehene Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert war. Reisebüros sind nicht zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen befugt.

10.2. Die Ansprüche verjähren ein Jahr nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise. Bei schwebenden Verhandlungen über Ansprüche oder sie begründende Umstände ist die Verjährung gehemmt, bis eine Partei die Fortsetzung der Verhandlung verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

10.3. Für die Anmeldung von Gepäckschäden, Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen muss unbedingt eine Schadensanzeige (P.I.R.) an Ort und Stelle bei der Fluggesellschaft erstattet werden, welche die Beförderung durchgeführt hat. Nach den Beförderungsbedingungen der Fluggesellschaften ist die Schadensanzeige in der Regel Voraussetzung für die Durchsetzung von Ansprüchen. Die Meldefrist beträgt längstens 7 Tage. Bei verspäteter Aushändigung geschädigten Gepäcks ist der Schaden innerhalb von 21 Tagen zu melden.

**§ 11. Beschränkung der Haftung:** Soweit der Reiseveranstalter vertraglicher Luftfrachtführer ist, haftet er nach den besonderen gesetzlichen oder in internationalen Abkommen geregelten Vorschriften (z.B. Luftverkehrsgesetz, Warschauer Abkommen mit Haager Protokoll und Zusatzabkommen von Guadalajara, Montrealer Übereinkommen).

11.1. Wird im Rahmen einer Reise oder zusätzlich zu dieser eine Beförderung im Linienverkehr erbracht und dem Reisenden hierfür ein entsprechender Beförderungsausweis ausgestellt, so erbringt der Reiseveranstalter insoweit Fremdleistungen, worauf in der Reiseausschreibung und der Reisebestätigung/Rechnung ausdrücklich hingewiesen wird. Der Reiseveranstalter haftet daher nicht für die Erbringung der Beförderungslleistung selbst. Eine etwaige Haftung regelt sich in diesem Fall nach den Beförderungsbedingungen dieser Unternehmen, worauf der Reisende ausdrücklich hingewiesen wird und die ihm auf Wunsch zugänglich gemacht werden.

11.2. Für Leistungsstörungen und Schäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden haftet der Reiseveranstalter nicht.

11.3. Die Haftung ist für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, 1. soweit ein Schaden des Reisegastes weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder 2. der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.4. Für alle Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet der Reiseveranstalter bei Sachschäden bis 4.100,00 €. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungsschadenshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Preis.

11.5. Die Haftung des Reiseveranstalters ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

11.6. Haftet der Reiseveranstalter dem Reisenden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers, so ist der Reisende bei Schadenersatzleistungen verpflichtet, alle ihm gegenüber dem Leistungsträger zustehenden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche an den Reiseveranstalter abzutreten

**§ 12. Pass-, Visa- und Gesundheitsbestimmungen:** Wir informieren Sie über Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften Ihres Reiselandes. Für die Einhaltung dieser Bestimmungen sind Sie selbst verantwortlich. Die Informationsverpflichtung gilt für Bürger der Bundesrepublik Deutschland. Ausländer unterliegen häufig anderen Bestimmungen. Diese werden darauf hingewiesen, dass Auskünfte bei Ihrer hiesigen Vertretung, in der Regel dem zuständigen Konsulat, eingeholt werden sollten.

**§ 13. Informationen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens:** Nach der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens (VO EU 211/05) sind wir verpflichtet, Sie über die Identität der ausführenden Fluggesellschaften sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so nennen wir Ihnen die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald diese feststeht, werden Sie ergänzend informiert. Gleichermaßen werden Sie informiert, wenn ein Wechsel der Ihnen als ausführende Fluggesellschaft genannten Fluggesellschaft erfolgen muss.

**§ 14. Reise-Versicherung:** Versicherungen, wie z.B. Reiserücktrittskostenversicherung oder Reiseabbruchversicherung, sind im Reisepreis nicht mit eingeschlossen. Wir empfehlen den Abschluss einer solchen Versicherung in Form des Basis- oder Komplettschutzes, die bei Buchung der Reise abgeschlossen werden sollte. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist unverzüglich die Versicherungsgesellschaft zu kontaktieren. Der Reiseveranstalter ist mit der Schadensregulierung nicht befasst.

Reiseveranstalter: Shalom Israel Reisen GmbH, Friedensstraße 114, 51145 Köln